

**II-1294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 67213

1980-07-03

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. JÖRG HAIDER, GRABHER-MEYER
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Gewährung der Wohnungsbeihilfe zu einer Pension aus der
Sozialversicherung

Aufgrund der Bestimmungen des Wohnungsbeihilfengesetzes zahlen die Pensionsversicherungsträger derzeit die Wohnungsbeihilfe in Höhe von S 30,-- monatlich in jenem Zeitraum nicht aus, für den eine Abfertigung gebührt.

Nach Ablauf dieser Zeit muß der Pensionist die Zahlung der Wohnungsbeihilfe bei seinem Pensionsversicherungsträger beantragen. Da nun einerseits der Zeitraum zwischen Pensionsbeginn und Ende des Abfertigungszeitraumes oft mehrere Monate, manchmal auch ein Jahr und länger beträgt und andererseits die Information über die Notwendigkeit einer gesonderten Antragstellung unzureichend ist, kommt es sehr oft dazu, daß der Anspruch auf Wohnungsbeihilfe nicht geltend gemacht wird.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, ob nicht seitens der Pensionsversicherungsträger - denen ja der Ablauf der Abfertigungsfrist ebenso wie sonstige, der Gewährung der Wohnungsbeihilfe entgegenstehende Tatbestände bekannt sind - die Zahlung der Wohnungsbeihilfe nach Wegfall des Ausschließungsgrundes von Amts wegen durchgeführt werden könnte. Zumindest wäre jedoch eine eigene Verständigung des betroffenen Pensionisten in Erwägung zu ziehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung gemeinsam mit den Pensionsversicherungsträgern geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Nicht-geltendmachung der zu einer Pension gebührenden Wohnungsbeihilfe möglichst hintanzuhalten?